



ABFALLREGLEMENT

Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Zweck.....	4
Geltungsbereich.....	4
Organisation.....	4
Definition der Abfallarten	5
Grundsätze	5
Information	6
Unterstützung.....	6
Kontrolle.....	6
Benützungspflicht	6
Öffentliche Abfall-	6
körbe	6
Robidogbehälter	7
Verunreinigung des Bodens	7
Verbrennen	7
Gartenabfälle	7
Abfallzerkleinerer	7
Kompostierung.....	7
2. KEHRICHTABFUHR.....	7
Bediente Strassen	7
Umfang	8
Organisation.....	8
Bereitstellung	8
Sperrgut	9
Grünabfuhr und Häckseldienst	9
Papiersammlung	9
Textilien.....	9
3. SAMMELSTELLEN.....	9
3.1 Kommunale Sammelstellen.....	9
Arten	9
Altglas	10
Weissblech.....	10
Aluminium	10
Altöle	10
3.2 Übrige Sammelstellen	10
Sonderabfälle.....	10
Haushalte.....	10
Gewerbebetriebe	10
Andere Abfälle	11
Kühlgeräte.....	11

GEMEINDE BÖZBERG
ABFALLREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Rücknahme.....	11
Tierkadaver, Schlachtabfälle	11
4. FINANZIERUNG	11
Allgemeines	11
Bemessungsgrundlage	12
Grundgebühr.....	12
Gebührenbezug	12
Abfallrechnung	12
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Rechtsschutz	12
Vollstreckung	13
Strafbestimmungen.....	13
Inkrafttreten.....	13
Übergangsbestimmungen.....	13

Abfallreglement

vom 01. Januar 2013

Die Einwohnergemeinde Bözberg erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V E-GUWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Abfallreglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallverwertung sowie einen sparsamen Umgang mit den Rohstoffen und deren Wiederverwertung.

²In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle Personen und Betriebe, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Bözberg zur Verfügung.

§ 3

Organisation

¹Die Organisation steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung.

tung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴Der Gemeinderat organisiert nach Bedarf Separatsammlungen und Entsorgungsaktionen für bestimmte Abfälle.

§ 4

Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 5

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen selber kompostiert oder einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG'). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

GEMEINDE BÖZBERG
ABFALLREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

	§ 6
<i>Information</i>	Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung im Mitteilungsblatt oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeit der Entsorgung (wie Vermeiden, Verminderung, Wiederverwertung und umweltgerechte Behandlung) von Abfällen.
	§ 7
<i>Unterstützung</i>	Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.
	§ 8
<i>Kontrolle</i>	<p>¹Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.</p> <p>²Der Gemeinderat kann zu Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p>³Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).</p> <p>⁴Die Gemeindeorgane sind befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.</p>
	§ 9
<i>Benützungspflicht</i>	<p>¹Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.</p> <p>²Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).• privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. <p>³Der Gemeinderat kann Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</p>
	§ 10
<i>Öffentliche Abfallkörbe</i>	<p>¹Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für die Bereitstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Erholungsgebieten und Haltestellen.</p> <p>²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für das Deponieren von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>

	§ 11
<i>Robidogbehälter</i>	<p>¹Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für die Bereitstellung und regelmässige Leerung von Robidogbehältern.</p> <p>²Für Hundekot sind die dafür bestimmten Robidogbehälter zu verwenden. Die Benützung für andere Abfallarten ist verboten.</p>
	§ 12
<i>Verunreinigung des Bodens</i>	<p>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund, Strassen und Plätzen ist verboten und wird gemäss Polizeireglement geahndet.</p>
	§ 13
<i>Verbrennen</i>	<p>¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.</p> <p>²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuer, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt werden.</p>
<i>Gartenabfälle</i>	<p>³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.</p> <p>⁴Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nur dann im Freien verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26a, Abs. 2 Luftreinhalte-Verordnung [LRV]).</p>
	§ 14
<i>Abfallzerkleinerer</i>	<p>Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.</p>
	§ 15
<i>Kompostierung</i>	<p>¹Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.</p> <p>²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten, mittels Grüncontainern im Wägesystem von einer Grünabfuhr Gebrauch zu machen.</p>
	2. KEHRICHTABFUHR
	§ 16
<i>Bediente Strassen</i>	<p>¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p>²Die Fahrroute des Kehrichtfahrzeuges wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.</p>

GEMEINDE BÖZBERG
ABFALLREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

³Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 17

Umfang

¹Der Kehrlichabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrlich)
- dem Hauskehrlich entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Kleinsperrgut.

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 28 und 29
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehrlich gleichgestellt sind
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Mist, Steine
- Pneus
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 18

Organisation

Die Kehrlichabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

§ 19

Bereitstellung

¹Die Abfälle sind in fest verschnürten Kehrlichsäcken à 17, 35, 60 oder 110 l und höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen. Jeder Sack muss mit der seiner Grösse entsprechenden Gebührenmarke der Gemeinde versehen sein. Mehrfamilienhäuser mit mehr als 4 Wohnungen können die mit Gebührenmarken versehenen Kehrlichsäcke in Normcontainern bereitstellen.

²Presswürfel sind nicht zugelassen.

³Kleinsperrgut bis höchstens 1.40 m Länge, 60 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁴Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁵Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfall sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern, welche mit einem Erfassungs-Chip ausgerüstet sind, bereitzustellen.

⁶Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag an gut zugänglichem Ort bereitgestellt werden.

§ 20

Sperrgut

¹Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können, (§ 17 Abs. 3) dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

²Die Gemeinde kann Sperrgutabfuhr organisieren. Sie gibt dies rechtzeitig bekannt.

§ 21

Grünabfuhr und Häckseldienst

¹Die Grünabfuhr erfolgt im Wägesystem. Die Kosten werden nach effektivem Gewicht der Container verrechnet und dem Verursacher direkt von der Abholfirma in Rechnung gestellt.

²Die Gemeinde organisiert die Grünabfuhr und gibt rechtzeitig die Abholdaten bekannt.

³Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an. Die ersten 10 Minuten sind gratis.

⁴Geschnittenes Strauchwerk und Äste sind gemäss separater Anmeldung gebündelt bereitzustellen.

§ 22

Papiersammlung

¹Alle Papiermaterialien werden gesammelt. Papier und Karton müssen getrennt gebündelt werden.

²Die Gemeinde kann die Papiersammlung an Drittpersonen delegieren. Die Sammeldaten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 23

Textilien

Gut erhaltene Textilien können via offizielle Kleidersammlungen und fixe Sammelstellen der Wiederverwertung zugeführt werden.

3. SAMMELSTELLEN

3.1 Kommunale Sammelstellen

§ 24

Arten

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech/Aluminium
- Altöle
- Textilien
- Kaffeekapseln

²Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

³Die Standorte werden vom Gemeinderat festgelegt. Deren Unterhalt obliegt der Gemeinde.

⁴Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

§ 25

Altglas

¹Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel und Gummitteile usw. sind zu entfernen.

³Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

⁴Die Sammelstellen dürfen nur an Werktagen von 08.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.

§ 26

Weissblech

Büchsen aus Weissblech sind gereinigt und zusammengedrückt in die dafür vorgesehenen Container zu geben.

§ 27

Aluminium

Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle sind in den speziellen Container zu geben.

§ 28

Altmetall

Altmetall kann über die Spezialsammlungen gemäss Abfallkalender der Gemeinde entsorgt werden.

§ 29

Altöle

¹Altöl aus Gewerbebetrieben (inkl. Landwirtschaft) ist direkt über die entsprechenden Entsorgungsfirmen abzuführen.

²Kleinere Mengen aus Haushalten (Speiseöl usw.) können in einer Pet-Flasche der normalen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

3.2 Übrige Sammelstellen

§ 30

*Sonderabfälle
Haushalte*

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, welche Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle wie Apotheke oder Drogerie zugeführt werden. Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen.

Gewerbebetriebe

²Sonderabfälle aus Gewerbebetrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 31

Andere Abfälle

¹Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 27 gleichgestellt.

Pneus, Batterien, Lampen

²Verbrauchte Pneus, Starterbatterien, Entladungslampen (Neonröhren und Energiesparlampen), Haushaltgeräte usw. sind den Verkaufsstellen oder einem Entsorgungsunternehmen zurückzugeben.

Kühlgeräte

³Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

Rücknahme

⁴Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (Art. 4 VREG).

§ 32

Tierkadaver, Schlachtabfälle

¹Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind den vom Gemeinderat zu bestimmenden Kadaversammelstellen abzuliefern.

²Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg, die auf privatem Grund vergraben werden können.

³Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

⁴Die Entsorgung von Tierkadavern in der offiziellen Gemeindesammelstelle ist kostenlos. Die Kosten für die Abfuhr ab Hof werden vollumfänglich den Tierhaltern auferlegt.

4. FINANZIERUNG

§ 33

Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie deren Amortisation zu 100% decken.

²Die Benützung von Kehr- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialsammlungen sowie die kommunalen Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder Entsorgungsaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallverursacher.

	<p style="text-align: center;">§ 34</p>
<i>Bemessungsgrundlage</i>	<p>¹Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück, bei Gewerbeabfall-Containern und bei der Grünabfuhr per Gewicht mit Chip erhoben.</p> <p>²Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgelegt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 35</p>
<i>Grundgebühr</i>	<p>¹Für jede in der Gemeinde Bözberg gelegene Wohneinheit wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine einheitliche Grundgebühr erhoben.</p> <p>²Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.) unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.</p> <p>³Wird eine Wohneinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist dafür dennoch die Grundgebühr für ein volles Kalenderjahr geschuldet.</p> <p>⁴Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird den Eigentümern derselben überbunden. Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr.</p> <p>⁵Die Grundgebühr wird im Gebührenreglement festgelegt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 36</p>
<i>Gebührenbezug</i>	<p>¹Die Grundgebühr wird jährlich durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.</p> <p>²Der Gebührenbezug nach § 31 Abs. 1 erfolgt mittels Gebührenmarken.</p> <p>³Gebührenmarken können auf der Gemeindeverwaltung oder bei von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>⁴Die Container- und Grüngutabfuhr wird durch die Abfuhrfirma direkt den Verursachern in Rechnung gestellt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 37</p>
<i>Abfallrechnung</i>	<p>Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>
	<p style="text-align: center;">5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
	<p style="text-align: center;">§ 38</p>
<i>Rechtsschutz</i>	<p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.</p>

GEMEINDE BÖZBERG
ABFALLREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

	§ 39
<i>Vollstreckung</i>	Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.
	§ 40
<i>Strafbestimmungen</i>	¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). ² Kommt eine Busse über 2'000 Franken infrage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzes.
	§ 41
<i>Inkrafttreten</i>	¹ Das Reglement untersteht dem Gemeindeversammlungsbeschluss. ² Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2012 rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft. ³ Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Abfallreglemente der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg aufgehoben.
	§ 42
<i>Übergangsbestimmungen</i>	Die sich noch im Umlauf befindenden Gebührenmarken behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2014.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012.

5225 Bözberg, 29. Januar 2013

GEMEINDERAT BÖZBERG

Peter Plüss
Gemeindeammann

Erwin Wernli
Gemeindeschreiber